

Motion Fraktion GB/JA!/GPB (Daniele Jenni, GPB/Catherine Weber, GB/Erik Mozsa, JA!) vom 26. Februar 2004: Keine schleichende Überwachung des öffentlichen Raums; Abschreibung von Punkt 2

Am 8. September 2005 hat der Stadtrat Punkt 2 der folgenden Motion der Fraktion GB/JA!/GPB (Daniele Jenni, GPB/Catherine Weber, GB/Erik Mozsa, JA!) erheblich erklärt:

Die bls lassen die Haltestelle Stöckacker mit Videokameras überwachen (Der Bund, 17. Februar 2004, Seite 27). Erfasst wird auch öffentlicher Raum, der nicht zum Eisenbahnareal gehört. Dafür besteht keine Rechtsgrundlage. Die Behauptung, das Bahnareal lasse sich ohne Erfassung von bahnfremdem öffentlichem Raum nicht abdecken, bietet keine Rechtfertigung. Im Gegenteil, allen irgendwie gearteten Vorwänden zur schleichenden Ausdehnung der Überwachung öffentlichen Raums mittels Bildaufnahmeeinrichtungen ist von Anfang an entgegenzutreten:

Der Gemeinderat erhält deshalb die Richtlinien,

1. für den sofortigen Abbau der bahnfremden Raum erfassenden Bildaufnahmeeinrichtungen im Stöckacker zu sorgen, auch wenn dies den vollständigen Verzicht auf die Abdeckung des Bahnraums bedeuten sollte,
2. zukünftig umgehend den Abbau von Überwachungseinrichtungen zu veranlassen, die (absichtlich oder unabsichtlich, mit oder ohne Vorwände) bahnfremden öffentlichen Raum im Bild erfassen.

Bern, 18. und 26. Februar 2004

Richtlinienmotion Fraktion GB/JA!/GPB (Daniele Jenni, GPB/Catherine Weber, GB/Erik Mozsa, JA!), Doris Schneider, Annemarie Sancar-Flückiger, Michael Jordi, Simon Röthlisberger, Martina Dvoracek, Natalie Imboden

Bericht des Gemeinderats

Bei der Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr ist festzuhalten, dass bei privatrechtlichen Verkehrsbetrieben grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie bei der Videoüberwachung im Privatbereich gelten. Die Videoüberwachung durch private Personen untersteht dabei dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1), wenn sich die gefilmten Bilder auf bestimmte oder bestimmbar Personen beziehen. Erfolgt die Videoüberwachung im Kanton Bern durch ein Transportunternehmen, das datenschutzrechtlich als Bundesorgan oder aber als Behörde im Sinne des bernischen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) gilt, braucht es zudem eine gesetzliche Grundlage. So regelt beispielsweise die bundesrätliche Verordnung über die Videoüberwachung durch die Schweizerischen Bundesbahnen (SR 742.147.2) die näheren Voraussetzungen für den Einsatz von Videoüberwachung bzw. die dabei zu beachtenden Vorschriften, wodurch der Schutz der verfassungsmässigen Grundrechte der betroffenen Personen sichergestellt ist.

Der Gemeinderat hat keine rechtlichen Grundlagen um, den Abbau von Überwachungseinrichtungen zu veranlassen, die bahnfremden öffentlichen Raum im Bild erfassen. Die Gesetzgebung im Bereich der Datenbearbeitung durch Bundesorgane und Private ist Sache der Eidgenossenschaft. Das eidgenössische Datenschutzgesetz bezweckt dabei den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden. Wer Personendaten bearbeitet, darf gemäss Artikel 12 Absatz 1 DSG die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen. Nach Artikel 13 Absatz 1 DSG ist eine Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Für Rechtsansprüche und Verfahren zum Schutz der Persönlichkeit verweist Artikel 15 DSG im Zusammenhang mit dem Bearbeiten von Personendaten durch private Personen auf die Artikel 28 bis 28I des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210). Die betroffenen Personen haben sich demnach gemäss diesen Bestimmungen gegen eine unzulässige Form der Videoüberwachung durch Private im öffentlichen Raum zur Wehr zu setzen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, den erheblich erklärten Punkt 2 der Motion abzuschreiben.

Bern, 5. September 2007

Der Gemeinderat